



STATUTEN

DER BRUDERSCHAFT LA RÖSA

(Die in den Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Unter Bruder ist selbstverständlich auch Schwester zu verstehen.)

§1

Rechtspersönlichkeit, Name und Sitz

Unter dem Namen

auf Deutsch „**Bruderschaft La Rösä**“
auf Italienisch „**Fraternità La Rösä**“

besteht ein gemeinnütziger Verein mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Poschiavo (hiernach „Bruderschaft“).

Die Bruderschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§2

Zweck

In Erinnerung an die alte Poststation La Rösä, welche einst Menschen bei der beschwerlichen Überquerung des Berninapasses Schutz und Erholung gewährt hat, bezweckt die Bruderschaft die finanzielle Unterstützung unverschuldet in materielle Not geratener Menschen, vorwiegend im Berninagebiet und in den benachbarten Regionen (hiernach „Region“) sowie in Katastrophenfällen und in der Entwicklungs- und Notstandshilfe in allen Bereichen. Darüber hinaus engagiert sich die Bruderschaft im Interesse der Allgemeinheit insbesondere in kulturellen - und Umweltschutzprojekten, die der Erhaltung, Förderung und Pflege der Region zugutekommen.

Als Ursachen der materiellen Not gelten besondere Schicksalsschläge, wie Todesfälle, schwere Krankheit, Unglücksfälle, Unfälle, Verlust der materiellen Existenzgrundlage, Verarmung, körperliche oder geistige Behinderung, Opfer von Gewalt, Naturkatastrophen oder Katastrophen verschiedener Art und sonstige Vorfälle, die zu unverschuldeter Not führen.

Die Bruderschaft erstrebt keinen Gewinn. Mitglieder der Bruderschaft sind von Unterstützungsleistungen ausgeschlossen.

§3

Beweggründe und Ziele

Durch die Bruderschaft sollen Menschen, unabhängig von deren sozialen Status, zusammengeführt werden, um in der Gemeinschaft Hilfsbedürftigen Unterstützung und Hilfe zukommen lassen zu können. Zudem soll durch die Vereinigung der Mitglieder der Bruderschaft die Liebe zur Region geteilt und die Verwirklichung von der Region zugute kommenden Projekten ermöglicht werden.

§4

Finanzierung der Bruderschaft

Bei der Aufnahme in die Bruderschaft leisten die Aufnahmewerber einen einmaligen Eintrittsbeitrag von CHF 100.00 und verpflichten sich, zu einem jährlichen Bruderschaftsbeitrag von CHF 60.00 für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Der Bruderschaftsbeitrag wird erstmals bei der Aufnahme in die Bruderschaft und in der Folge am 30. Januar des jeweiligen Bruderschaftsjahres fällig. Ehepaare oder Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, haben statt dem jährlichen Bruderschaftsbeitrag von CHF 60.00 pro Person einen jährlichen Bruderschaftsbeitrag von CHF 100.00 pro Ehepaar oder Lebenspartnerpaar zu entrichten.

Die Bruderschaft finanziert sich darüber hinaus durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Dritter.

Der Brudenschaftsrat kann unter der Voraussetzung, dass es dem Anwerben von Mitgliedern förderlich ist, den Eintrittsbeitrag unter bestimmten Voraussetzungen erlassen. Die Voraussetzungen hierfür bestimmt der Brudenschaftsrat schriftlich in einem Reglement.

Der Brudenschaftsrat kann den Eintrittsbeitrag sowie den von den Mitgliedern jährlich zu bezahlenden Bruderschaftsbeitrag mittels Beschluss auf das folgende Bruderschaftsjahr neu festlegen. Ein solcher Beschluss muss spätestens 60 Tage vor dem Beginn des folgenden Bruderschaftsjahres auf der Homepage der Bruderschaft veröffentlicht werden.

Die Verwaltungskosten der Bruderschaft dürfen maximal 15% der gesamten jährlichen Bruderschaftseinnahmen aus Beiträgen und Spenden betragen.

§5

Mitglieder

1. Mitglieder

Mitglied der Bruderschaft kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich mit den Beweggründen und Zielen der Bruderschaft identifizieren kann und sich verpflichtet, diese durch den Eintrittsbeitrag und den jährlichen Bruderschaftsbeitrag zu unterstützen. Juristische Personen können ebenso Mitglied der Bruderschaft werden.

2. Ehrenmitglieder

Mitglieder der Bruderschaft, welche sich auf welche Art auch immer persönlich überdurchschnittlich für die Verwirklichung der Ziele und des Zwecks der Bruderschaft eingesetzt haben, können auf Antrag eines Mitgliedes des Bruderschaftsrates oder zumindest 5 Mitglieder der Bruderschaft durch 2/3 Stimmenmehrheit des Bruderschaftsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Recht auf Ernennung zum Ehrenmitglied steht den Mitgliedern jedoch nicht zu.

Als überdurchschnittliches Einsetzen für die Verwirklichung der Bruderschaftsziele und Zwecke wird was folgt qualifiziert:

- das Anwerben von ausserordentlich vielen Mitglieder (beispielsweise mehr als 30 Mitglieder während eines Bruderschaftsjahres),
- der ausseramtliche persönliche Einsatz bei Bruderschaftsveranstaltungen oder bei Angelegenheiten der Bruderschaft über einen längeren Zeitraum,
- die ehrenamtliche Innehabung eines Bruderschaftsamtes über mehr als 6 Jahre oder
- das Spenden eines einmaligen aussergewöhnlich hohen Geldbetrages, der mindestens CHF 10'000.00 betragen muss oder
- das Erfüllen von Kriterien, welche der Bruderschaftsrat in einem separaten Reglement festlegen kann.

Mitglieder werden bei einer 25-jährigen Mitgliedschaft ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Mitglieder, erhalten jedoch nach Möglichkeit zusätzliche Sonderrechte, welche im Einklang mit dem Bruderschaftszweck stehen und vom Bruderschaftsrat in einem Reglement festzulegen sind. Der Bruderschaftsrat kann in diesem Reglement auch festlegen, dass Ehrenmitglieder von bestimmten Pflichten, wie insbesondere der Pflicht zur Begleichung des jährlichen Bruderschaftsbeitrages, befreit werden.

3. Auszeichnung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder werden für ihre besonderen Verdienste um die Bruderschaft mit dem „goldenen Ehrenzeichen“ ausgezeichnet und geehrt.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche sind dem Bruderschaftsmeister über Vorschlag eines Mitgliedes der Bruderschaft schriftlich einzureichen. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Aufnahmebeschluss des Bruderschaftsmeisters. Der Bruderschaftsmeister kann die Aufnahme mittels schriftlichem Beschluss an andere Mitglieder der Bruderschaft delegieren.

Die Bruderschaftsversammlung versammelt sich mindestens jährlich zu einem feierlichen Bruderschaftstag, an welchem die Neumitglieder, als Zeichen ihrer Verbundenheit zur Bruderschaft, ihr Bruderschaftsgelöbnis leisten und vom Präsidenten oder dem Bruderschaftsmeister durch die „Bruderschaftstaufe“ zum „Bruder“ bzw. „Schwester“ getauft werden. Durch diese Zeremonie wird die Aufnahme der Neumitglieder feierlich besiegelt. Neumitglieder können das Bruderschaftsgelöbnis stattdessen auch schriftlich leisten. Das Bruderschaftsgelöbnis ruht in den Gelöbnisworten „Ich gelobe feierlich und aufrichtig aus eigenem freien Willen den Zweck und die Ziele und den guten Ruf der Bruderschaft im Rahmen meiner Möglichkeiten zu fördern“, die das Neumitglied bei der feierlichen Aufnahme dem Präsidenten oder dem Bruderschaftsmeister nachspricht oder schriftlich gelobt.

An den Bruderschaftstagen finden zudem die Auszeichnungen und Ehrungen von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 3 dieser Statuten statt.

Der Verlauf der Bruderschaftstage wird vom Schriftführer dokumentiert.

5. Rechte des Mitgliedes

- Eintragung im Bruderschaftsbuch mit Namen und fortlaufender Mitgliedsnummer
- Berechtigung zur Teilnahme an den Bruderschaftsversammlungen
- Vorschlagsrecht für Neumitglieder
- Vorschlagsrecht zur Erörterung im Bruderschaftsrat
- Berechtigung das Bruderschaftszeichen zu tragen
- Recht auf Auszeichnung gem. § 5 Abs. 3 dieser Statuten
- Sonstige in den Statuten aufgeführten Rechte der Mitglieder

6. Pflichten des Mitgliedes

- Leistung des Eintrittsbeitrages und des jährlichen Bruderschaftsbeitrages
- Wahrung des guten Rufes der Bruderschaft
- Tragung des Bruderschaftsabzeichens bei Bruderschaftsveranstaltungen
- Leistung des Bruderschaftsgelöbnisses innert Jahresfrist seit Aufnahme in die Bruderschaft
- Sonstige in den Statuten aufgeführten Pflichten der Mitglieder

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Bruderschaftsmeister erfolgen.

- Auf Antrag eines Mitgliedes des Bruderschaftsrates oder zumindest 5 Mitglieder der Bruderschaft kann der Bruderschaftsrat die Mitgliedschaft eines Mitgliedes wegen offensichtlicher Verletzung einer Mitgliedspflicht (wie z.B. das Unterlassen der Bezahlung der Eintrittsgebühr oder des Jahresbeitrages trotz Mahnung) oder Schädigung des guten Rufes der Bruderschaft aberkennen.
- Der Tod bewirkt die Beendigung der Mitgliedschaft.

Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen der Bruderschaft oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder Spenden.

§6

Organe der Bruderschaft:

Die Organe der Bruderschaft sind:

1. Bruderschaftsversammlung
2. Bruderschaftsrat
3. Präsident
4. Bruderschaftsmeister
5. Schatzmeister
6. Schriftführer

Ad 1. Bruderschaftsversammlung

1.1 Einladung zur Bruderschaftsversammlung

Die Mitglieder der Bruderschaft versammeln sich (hiernach „Bruderschaftsversammlung“) über Einladung des Präsidenten einmal jährlich zur ordentlichen Bruderschaftsversammlung. Darüber hinaus kann der Präsident die Bruderschaftsversammlung so oft es notwendig oder zweckmässig ist ausserordentlich einberufen. Der Präsident kann diese Aufgabe an den Bruderschaftsmeister delegieren.

Die ordentliche Bruderschaftsversammlung findet alljährlich im Juli statt. Die Einladung zur Bruderschaftsversammlung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und hat, spätestens am 1. April jedes Jahres, durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bruderschaft, zu erfolgen.

Die Bruderschaftsversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und fasst die Beschlüsse über die Jahresrechnung. Die Jahresberichte, die Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle sind entweder der Einladungen zur ordentlichen Bruderschaftsversammlung auf der Homepage beizufügen oder spätestens 60 Tage vor der Bruderschaftsversammlung an die von den Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen per Briefpost oder E-Mail zu senden.

Der Präsident muss zu einer ausserordentlichen Bruderschaftsversammlung einladen, wenn 1/3 der Mitglieder oder ein Mitglied des Bruderschaftsrates, unter Angabe der Tagesordnung, die Einberufung verlangen. Kommen der Präsident oder der Bruderschaftsmeister als Delegierter ihrer Einberufungspflicht nicht binnen sechs Wochen nach, kann jedes Mitglied die Einberufung durch den Schriftführer verlangen.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen Bruderschaftsversammlung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und ist mindestens 30 Tage vor der ausserordentlichen Bruderschaftsversammlung an die von den Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen per Briefpost oder E-Mail zu senden. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Bruderschaftsversammlung kann zudem auf der Homepage der Bruderschaft veröffentlicht werden.

Sonstige Mitteilungen oder Einladungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail an die von den Mitgliedern bekannt gegebenen E-Mail Adressen zu erfolgen. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer E-Mail oder Postadressen umgehend dem Bruderschaftsmeister mitzuteilen.

Mitglieder, welche Mitteilungen oder Einladungen nicht per E-Mail zugesendet erhalten möchten, können beim Bruderschaftsmeister schriftlich die Zustellung per Post beantragen. Für die Zustellung von Mitteilungen oder Einladungen per Post haben die Mitglieder einen jährlichen Unkostenbeitrag zu leisten, der zusammen mit dem Bruderschaftsbeitrag zu bezahlen ist und vom Bruderschaftsrat jährlich im Vorhinein für das Folgejahr beschlossen und spätestens 60 Tage vor dem Beginn des Bruderschaftsjahres für das Folgejahr auf der Homepage der Bruderschaft veröffentlicht wird. Teilen die entsprechenden Mitglieder dem Bruderschaftsmeister nicht spätestens bis zum 14. Januar jedes Jahres mit, dass sie Mitteilungen und Einladungen zukünftig nicht mehr per Post, sondern per E-Mail erhalten möchten, wird der Unkostenbeitrag für diese jeweils am 30. Januar jedes Jahres fällig. Für das Bruderschaftsjahr 2010 wird ein Unkostenbeitrag von CHF 10.00 festgesetzt.

- 1.2 Der Bruderschaftsversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:
- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Bruderschaftsversammlungen
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Bruderschaftsmeisters sowie des Bruderschaftsrates
 - d) Abberufung von Mitgliedern des Bruderschaftsrates aus wichtigem Grund mit Beschluss von 2/3 Stimmenmehrheit
 - e) Auflösung der Bruderschaft gem. Art. 12 dieser Statuten
 - f) Änderung der Statuten mit Beschluss von 2/3 Stimmenmehrheit (Statutenänderungen können vom Bruderschaftsrat oder mindestens 10 Mitgliedern der Bruderschaft vorgeschlagen werden)
 - g) Geschäfte, die auf Begehren vom Präsidenten der Bruderschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - h) Sonstige Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Bruderschaftsversammlung vorbehalten sind
 - i) Wahl der Revisionsstelle

1.3 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Bruderschaftsversammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Der Präsident kann die Leitung der Bruderschaftsversammlung an den Bruderschaftsmeister oder ein anderes Mitglied des Bruderschaftsrates delegieren.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmenzähler von der Versammlung bestimmt.

Über die Sitzungen und die Beschlüsse der Bruderschaftsversammlung führt der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied der Bruderschaftsversammlung, Protokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterfertigen und auf der Homepage der Bruderschaft zu veröffentlichen oder beim Bruderschaftsmeister zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen.

Die Protokollgenehmigung erfolgt in der nächst folgenden Sitzung der Bruderschaftsversammlung und bedarf der absoluten Stimmenmehrheit.

1.4 Stimmrecht und Mehrheit

In der Regel wird offen abgestimmt, ausser wenn die Mehrheit der Mitglieder des Bruderschaftsrates oder 1/3 der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Alle Mitglieder haben in der Bruderschaftsversammlung eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden, soweit in den Statuten nichts Gegenteiliges bestimmt wurde, mit dem absoluten Mehr der an der Bruderschaftsversammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Leere, ungültige oder enthaltene Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist durch Präsenzkontrolle zu Beginn der Versammlung festzustellen.

Liegt Stimmgleichheit vor, erhält der Präsidenten, bei dessen Abwesenheit der Leiter der Bruderschaftsversammlung, den Stichentscheid.

Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten oder Lebenspartner und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 68 ZGB).

Ad 2. Vorstand (hiernach „Bruderschaftsrat“)

2.1 Zusammensetzung

Der Bruderschaftsrat besteht zumindest aus vier (maximal 10) Ratsmitgliedern. In den Bruderschaftsrat können ausschliesslich Mitglieder der Bruderschaft gewählt werden.

Dem Bruderschaftsrat gehören jedenfalls der Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister an.

2.2 Wahl und Beendigung der Mitgliedschaft im Bruderschaftsrat

Anlässlich der Vereinsgründung wählen die Gründungsmitglieder die Ratsmitglieder des Bruderschaftsrates für die Dauer von 6 Jahren. In der Folge wählt der amtierende Bruderschaftsrat die zu wählenden Ratsmitglieder des Bruderschaftsrates mit 2/3 Stimmenmehrheit für die Dauer von 6 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied der Bruderschaft kann Wahlvorschläge zum Bruderschaftsrat einbringen.

Werden während der Amtsdauer von Ratsmitgliedern aus welchem Grund auch immer neue Mitglieder bestellt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer der übrigen Ratsmitglieder gewählt.

Das Amt als Mitglied des Bruderschaftsrates oder sonstigen Organs gem. § 6 Abs. 3-6 dieser Statuten erlischt durch:

- Schriftliche Rücktrittserklärung
- Ausschluss aus dem Bruderschaftsrat durch einen Beschluss des Bruderschaftsrates mit 2/3 Stimmenmehrheit
- Ausschluss aus dem Bruderschaftsrat durch einen Beschluss der Bruderschaftsversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit
- Ablauf der Amtsperiode im Bruderschaftsrat
- Tod und Handlungsunfähigkeit

2.3 Einladung zur Tagung des Bruderschaftsrats (hiernach „Ratstagung“)

Der Bruderschaftsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einladung zur Ratstagung erfolgt per Brief oder E-Mail durch den Präsidenten mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin, gerechnet vom Tag der Absendung an und muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten. Der Präsident kann diese Aufgabe an den Bruderschaftsmeister delegieren.

Jedes Ratsmitglied kann die Einberufung einer Ratstagung durch den Präsidenten verlangen. Kommt der Präsident einem solchen Begehren nicht innert sechs Wochen nach, kann das begehrende Ratsmitglied den Bruderschaftsrat selbst einberufen.

2.4 Aufgaben

- Dem Bruderschaftsrat obliegt die oberste Leitung der Bruderschaft und die Aufsicht und Überwachung der Geschäftsführung
- Erlass und Abänderung von Reglementen, die insbesondere die Organisation und das Verfahren der Bruderschaft oder sonstige in den Kompetenzbereich des Bruderschaftsrates oder des Bruderschaftsmeisters fallende Angelegenheiten betreffen sowie solcher Reglemente, die ausdrücklich in den Statuten vorgesehen sind
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, sowie die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten und Reglemente
- Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Finanzkontrolle und Finanzplanung
- Beschlussfassung über die Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Abberufung von Ratsmitgliedern des Bruderschaftsrates mit 2/3 Stimmenmehrheit
- Aberkennung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes mit 2/3 Stimmenmehrheit
- Festlegung des Eintrittsbeitrages und des jährlichen Bruderschaftsbeitrages
- Kreditbeschlüsse und Geschäftsabschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind oder welche die Finanzkompetenz des Bruderschaftsmeisters übersteigen
- Beschlussfassung über die gemeinnützige Vergabe von Geldern im Sinne des Bruderschaftszweckes

Der Bruderschaftsrat kann einzelne Aufgaben an den Bruderschaftsmeister oder andere Mitglieder der Bruderschaft delegieren.

2.5 Leitung des Bruderschaftsrates und Protokollführung

Die Ratsversammlung wird vom Präsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Ratsmitglied geleitet.

Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Bruderschaftsrats führt der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Bruderschaftsrates, Protokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterfertigen und den Ratsmitgliedern so rasch als möglich per Brief oder E-Mail zuzustellen.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Ratssitzung beanstandet wird.

2.6 Stimmrecht und Mehrheit

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Ratsmitglieder beschlussfähig. Der Bruderschaftsrat fasst, soweit in diesen Statuten nichts Gegenteiliges bestimmt wurde, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Liegt Stimmgleichheit vor, wird dem Präsidenten der Stichentscheid eingeräumt.

Die Ratsmitglieder sollten an den Sitzungen persönlich teilnehmen. Sind sie an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so können sie sich an dieser Sitzung, für konkrete Traktanden, durch ein anderes Ratsmitglied vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Ratsmitglied darf jedoch nur ein verhindertes Ratsmitglied vertreten.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Ratsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben. Die Vertretung ist im Protokoll zu erwähnen.

Beschlüsse können zudem einstimmig im Zirkularweg gefasst werden.

Ad 3. Präsident

3.1. Wahl

Der amtierende Bruderschaftsrat wählt mit 2/3 Stimmenmehrheit aus seiner Mitte für 6 Jahre den Präsidenten der Bruderschaft.

3.2 Aufgaben

- Repräsentation der Bruderschaft nach aussen
- Vorsitz des Bruderschaftsrates
- Einberufung des Bruderschaftsrates zu Ratstagungen
- Einberufung und Leitung der Bruderschaftsversammlung
- Sonstige in den Statuten aufgeführten Aufgaben
- Aufgaben des Bruderschaftsmeisters soweit ein solcher nicht ernannt ist

Der Präsident kann einzelne Aufgaben an den Bruderschaftsmeister oder an ein anderes Mitglied des Bruderschaftsrates delegieren.

Ad 4. Geschäftsführer (hiernach „Bruderschaftsmeister“)

4.1 Wahl

Der amtierende Bruderschaftsrat wählt mit 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Kreise der Mitglieder der Bruderschaft für 6 Jahre den Bruderschaftsmeister.

4.2 Aufgaben

- Führen der Geschäfte der Bruderschaft
- Übernahme der vom Präsidenten delegierten Aufgaben
- Vorschlag zur gemeinnützigen Vergabe von Geldern im Sinne des Bruderschaftszweckes
- Erstellung eines Jahresbudgets
- Verfügung über die vom Bruderschaftsrat budgetierten Mittel (Der Bruderschaftsmeister kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen)
- Durchführung der Beschlüsse des Bruderschaftsrates oder der Bruderschaftsversammlung
- Verantwortung für den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss
- Führen der Agenda der Bruderschaft
- Bei Delegation durch den Präsidenten, die Vorbereitung der Sitzungen des Bruderschaftsrates
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen der Bruderschaft
- Bei Delegation durch den Präsidenten, die Vorbereitung und Organisation der Bruderschaftsversammlung
- Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Traditionen der Bruderschaft, Organisation von Bruderschaftstreffen
- Verwalten der Akten der Bruderschaft
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Bruderschaftstage, an welchen die Neuaufnahme von Bruderschaftsmitgliedern zeremoniell gefeiert wird, Mitglieder ausgezeichnet und geehrt werden
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Vertretung der Bruderschaft nach aussen
- Sonstige Aufgaben, welche gem. dieser Statuten nicht einem bestimmten Organ zugewiesen werden

Der Bruderschaftsmeister kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Bruderschaft delegieren.

Ad 5. Schatzmeister

5.1 Wahl

Der amtierende Bruderschaftsrat wählt mit 2/3 Stimmenmehrheit aus seiner Mitte für 6 Jahre den Schatzmeister.

5.2 Aufgaben

- Empfehlung des Eintrittsbeitrages und des jährlichen Bruderschaftsbeitrages zur Beschlussfassung durch den Bruderschaftsrat.
- ordnungsgemässe Kassaführung der Bruderschaft (Er ist diesbezüglich insbesondere für die Verwaltung, den Finanzbedarf, die Hilfsgelder, Reserven für aussergewöhnliche Katastrophen- und Notfälle, Sachaufwand und die Repräsentation verantwortlich.)
- Der Schatzmeister führt die Mitglieiderkartei der Bruderschaft und erhebt den Eintrittsbeitrag und jährlichen Bruderschaftsbeitrag sowie freiwillige Spenden und Unkostenbeiträge von Mitglieder und Dritten.
- Der Schatzmeister informiert den Bruderschaftsrat umgehend über ausserordentlich grosszügige Spenden, damit dieser darüber beraten kann, ob der Spender zum Ehrenmitglied ernannt wird.
- Der Schatzmeister informiert den Bruderschaftsrat regelmässig, mindestens halbjährlich, über die Geldvergabe.

Ad 6. Schriftführer

6.1 Wahl

Der amtierende Bruderschaftsrat wählt mit 2/3 Stimmenmehrheit aus seiner Mitte für 6 Jahre den Schriftführer.

6.2 Aufgaben

- Verfassen der Sitzungsprotokolle der Bruderschaftsversammlung und des Bruderschaftsrates.
- Dokumentieren des Verlaufs der Bruderschaftstage sowie sämtlicher sonstiger Ereignisse, welche den Bruderschaftsrat oder die Bruderschaftsversammlung betreffen.

Der Schriftführer kann einzelne Aufgaben an ein Mitglied der Bruderschaft delegieren.

§7

Buchführung

Der Bruderschaftsrat ist für die ordnungsgemässe Buchführung gemäss der einschlägigen Vorschriften des OR über die kaufmännische Buchführung, insbesondere über die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher, verantwortlich.

§8

Revision

Die Bruderschaftsversammlung ernennt für die Dauer von 6 Jahren oder zur Durchführung besonderer Revisionen einen zugelassenen Revisionsexperten, der die gesetzlich umschriebenen Befugnisse hat, als ordentliche Revisionsstelle zu agieren. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung der Bruderschaft dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie erstattet über ihr Prüfungsergebnis schriftlich Bericht.

§9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Bruderschaft haftet das Bruderschaftsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

§10

Bruderschaftsjahr

Das Bruderschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Es endet erstmals mit dem 31. Dezember 2010.

§11

Sprache

Diese Statuten sind in Deutscher und Italienischer Sprache verfasst. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

§12

Zeichnungsrecht

Der Bruderschaftsrat legt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest.

§13

Auflösung

Die Bruderschaftsversammlung kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder mit Beschluss von 2/3 Stimmenmehrheit die Auflösung der Bruderschaft beschliessen.

Für den Fall der Auflösung der Bruderschaft sind die nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden finanziellen Mittel der Bruderschaft für den in § 2 dieser Statuten aufgeführten Zweck zu verwenden oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Unterstützung von Hilfsbedürftigen der Region oder der Erhaltung und Pflege der Region befassen. Einzelheiten beschliesst der Bruderschaftsrat.

§14

Sonstige Bestimmungen

Der Bruderschaftsrat ist berechtigt, formale Änderungen an den Statuten, wie sie z.B. im Zuge der Eintragung in das Handelsregister oder bei der Erlangung der Steuerbefreiung infolge Gemeinnützigkeit möglicherweise erforderlich werden können, von sich aus ohne Einberufung einer Bruderschaftsversammlung durchzuführen.

Die Bruderschaft untersteht schweizerischem Recht, insbesondere Art. 60ff ZGB.

Am 18. Juni 2010 wurden die Statuten erstellt und die Bruderschaft gegründet.

Ort, Datum:

Der Präsident

Der Schriftführer